- 4. In den Tarifnrn. 84 und 85 sind die Jolssäte 0.055 und 0.3 jeweils in 0.01 und 0.06 zu ändern.
- 5. In der Tarifnr. 87 ist an die Stelle von "frei" zu seten: "0,40".
- 6. In der Tarifnr. 88 ist der Bollsatz "2,50" zu ändern in "4".
- 7. In der Tarifnr. 89 ist der Jollsat "2,40" zu ändern in "4".
- 8. In der Tarifnr. 616 A Abs. 1 ist der Jollsatz "15" zu andern in "18".
- 9. In der Tarifnr. 625 sind die Jollsäte "10" und "16" zu ändern in "15" und "20".

\$ 2

Diese Berordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1932.

Der Reichsminister ber Finanzen Graf Schwerin von Krofigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Freiherr von Braun

Der Reichswirtschaftsminister Warmbolb

Erste Berordnung zur Durchführung ber Berordnung gegen politische Ausschreitungen. Bom17. Juni 1932.

Auf Grund des § 19 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird hiermit verordnet:

8

Als leitende Beamte im Sinne des § 1 Rr. 2, § 6 Ubs. 1 Rr. 2 der Verordnung des Reichspräsi-

denten gegen politische Ausschreitungen werden der Reichstanzler, die Reichsminister und die Staatsfefretäre des Reichs bestimmt.

§ 2

Kundgebungen und Entgegnungen, beren Aufnahme in eine periodische Druckschrift auf Grund bes § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen verlangt wird, sollen nicht mehr als 500 Worte umfassen. Für die überschießenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu ersetzen.

Entgegnungen find in möglichst knapper Form zu halten und sollen sich auf die Widerlegung der abgedruckten unrichtigen Tatsachen beschränken.

Die Kundgebung oder Entgegnung ist an der vom Einsender bestimmten Stelle, mit der von ihm bestimmten Uberschrift, in der von ihm bestimmten Schriftgröße und in dem von ihm bestimmten Schriftgrad zum Abdruck zu bringen.

Der Einsender soll darauf Bedacht nehmen, nur solche Anforderungen für den Abdruck zu stellen, die sich im Rahmen der der periodischen Druckschrift zur Berfügung stehenden technischen Möglichkeiten balten.

§ 3

Dor Erlaß des Berbots einer periodischen Druckschrift ist zu prüsen, ob an seiner Stelle eine Berwarnung, eine von dem Berlag oder der Schriftleitung in der Druckschrift abzugebende Erklärung oder eine amtliche Entgegnung ausreicht. In leichteren Fällen ist von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1932.

Der Reichsminister bes Innern Freiherr von Gapl